

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 100

Diez, Dienstag den 30. April 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Erste Nachtragsbekanntmachung

Nr. M. 971/3. 18. R. R. A.

zur Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. A.
vom 1. September 1916, betreffend Beschlag-
nahme und Bestandsmeldung von Platin.

Vom 30. April 1918.

Nachstehende Anordnungen werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung auf Grund von § 5*) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

Betrifft: Meldebestimmungen (§ 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. A.)

Der letzte Absatz des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandsmeldung von Platin, Nr. M. 1/9. 16. R. R. A. vom 1. September 1916 wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

*) Wer vorsätzlich die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

„Die Bestände sind in gleicher Weise fortlaufend alle 6 Monate aufzugeben unter Einhaltung einer Einreichungsfrist bis zum 15. des betreffenden Monats.“

Alle übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. A. bleiben unverändert bestehen und gelten in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Nachtragsbekanntmachung.

Die nächste Bestandsmeldung für Platin der Klassen 51 bis 56 der Bekanntmachung Nr. M. 1/9. 16. R. R. A. ist nach dem Stande vom 1. September 1918 zu erstatten und muß spätestens bis zum 15. September 1918 eingereicht sein.

Frankfurt (Main), den 30. April 1918

Stellv. Generalkommando XVIII. Armee Korps.

Coblenz, den 30. April 1918.

**Kommandantur der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein.**

N. R. 760/4. 18.

J.-Nr. 4575 II.

Diez, den 26. April 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Es ist in Anregung gebracht worden, den in den Ruhestand versetzten Gemeindeförstungsbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden und denjenigen Hinterbliebenen von Gemeindeförstungsbeamten des Regierungsbezirks, welche gesetzlichen Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld haben, während der Kriegszeit in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundätzen eine Kriegsbeihilfe und eine Teuerungszulage zu gewähren, wie solche seitens der kgl. Staatsregierung den im Ruhestand lebenden Staatsbeamten und den Hinterbliebenen von Staatsbeamten gezahlt wird. Der Reservefonds der Kasse des Pensionistenverbandes für Gemeindeförstungsbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden soll für die Zahlung der Kriegsbeihilfen in Anspruch genommen werden. Ich ersuche, die Gemeindevertretung hierüber zu hören, da die dortige Gemeinde dem Pensionistenverbande angeschlossen ist. Auszug aus dem Protokollbuch der Gemeindevertretung wollen Sie mir bis zum 3. k. Mts. vorlegen. Der Beschluß würde folgendermaßen zu lauten haben:

„Die Gemeindevertretung ist unter Anerkennung der Dringlichkeit damit einverstanden, in den Ruhestand versetzten Gemeindeförstungsbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden und denjenigen Hinterbliebenen von Gemeinde-

so suchungsbeamten des Bezirkes, welche gesetzlichen Anspruch auf Witwen- oder Waisengeld haben während der Kriegszeit in demselben Umfange, für den gleichen Zeitraum und nach denselben Grundsätzen eine Kriegsbeihilfe und eine Teuerungszulage aus dem Reservefonds des Pensionistenverbandes vorübergehend zu gewähren, wie solche seitens der kgl. Staatsregierung den in Ruhestand lebenden Staatsbeamten und den Hinterbliebenen von Staatsbeamten gezahlt werden."

Die Sache ist eilig. Die Gemeindevertretung deshalb mit abgekürzter Frist zu laden.

Da die große Teuerung auf den Pensionären und ihren Hinterbliebenen bei der geringen Höhe der Pensionen der Gemeindefürsorgebeamten besonders schwer lastet, eine Hilfeleistung für sie nur höchstens empfohlen werden kann, darf ich wohl erwarten, daß die dortige Gemeinde sich mit der vorübergehenden Zahlung dieser Kriegsbeihilfen aus der Kasse des Pensionistenverbandes für Gemeindefürsorgebeamte des Regierungsbezirks Wiesbaden einverstanden erklärt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Thon.

Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleder und gebrauchten Waren aus Leder.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918, Reichsgesetzblatt Seite 100, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Erwerb und Veräußerung.

Getragene Schuhwaren, sowie Altleder (d. h. gebrauchtes Leder) dürfen entgeltlich nur an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung zugelassenen Personen und Stellen veräußert und auch nur von diesen entgeltlich erworben und weiterveräußert werden.

Das Gleiche gilt für folgende gebrauchte, fertige Waren, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen:

- Gamaschen
- Koffer, einschl. Segeltuchkoffer
- Koffertaschen
- Eutkoffer
- Hutkutscheln
- Helmkutscheln
- Eimer
- Fußbälle
- Würfelbecher
- Sättel
- Satteltaschen
- Reiszeug
- Zügel
- Geschirre und Lederzeug
- Wagendecken
- Blandecken
- Schreibmappen
- Schulmappen
- Schulranzen
- Tornister
- Rucksäcke
- Handtaschen
- Brieftaschen
- Altenmappen
- Lederhängetaschen
- Lederbeutel
- Lederetuis
- Lederfutterale
- Lederkästen
- Lederkissen

- Lederdecken
- Lederbezüge
- Möbelbezüge aus Leder
- Schurzelle
- Riemen aller Art, mit Ausnahme von Treibriemen*)
- Koppeln
- Gürtel
- Lederhelme
- Gewehrfutterale
- Jagdtaschen.

Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die in Absatz 1 und 2 genannten Sachen, welche im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen.

Schuhwaren im Sinne dieser Bekanntmachung sind solche, welche ganz oder teilweise aus Leder bestehen.

*) Anmerkung: Für Treibriemen bleiben die bereits erlassenen Vorschriften bestehen.

§ 2.

Erwerbs- und Veräußerungsstellen.

Zugelassene Stellen im Sinne des § 1 sind die Kommunalverbände. Diesen wird die Durchführung des Erwerbs, der Bearbeitung und Veräußerung der in § 1 genannten Sachen übertragen. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als Kommunalverband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung der ihnen im Absatz 1 übertragenen Aufgaben anderer Personen und Stellen bedienen, welche unter Aufsicht, sowie auf Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln. Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1427) zum Erwerb und zur Veräußerung getragener Schuhwaren zugelassenen Personen und Stellen gelten bis zur Bestellung anderer Personen und Stellen durch die Kommunalverbände auch weiterhin als zugelassen.

Soweit die Kommunalverbände sich gemäß Absatz 2 nichtamtlicher Stellen oder Personen bedienen, haben sie diesen einen Ausweis zu erteilen. Diese nichtamtlichen Personen oder Stellen dürfen die im § 1 genannten Sachen nur unter Vorzeigung des Ausweises erwerben oder veräußern.

§ 3.

Festsetzung des Kaufpreises.

Die Feststellung des für die abgelieferten Sachen zu zahlenden Preises erfolgt im Wege der Abschätzung durch Sachverständige, welche von den Kommunalverbänden zu bestellen und darauf zu verpflichten sind, daß sie das ihnen übertragene Amt unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen ausüben wollen. Sie haben hierbei die noch bekanntzugebenden Richtpreise der Reichsstelle für Schuhversorgung zu berücksichtigen. Der im Wege der Abschätzung festgestellte Preis ist für den Veräußerer und den Kommunalverband bindend. Die Veräußerer sind hierauf vor der Annahme der von ihnen angebotenen Sachen hinzuweisen.

§ 4.

Erlösen des Veräußerungs- und Erwerbsverbotes.

Kann der Kommunalverband Sachen der im § 1 bezeichneten Art, welche ihm angeboten sind, nicht übernehmen, weil sie für die Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwerk nicht geeignet sind, so kann er den anderweitigen, freihändigen Verkauf dieser Sachen gestatten.

§ 5.

Überlassung an die Reichsstelle für Schuhversorgung.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, auf Verlangen der Reichsstelle für Schuhversorgung dieser oder den von ihr bezeichneten Stellen von den im § 1 erwähnten Sachen zu überlassen:

- a) den ganzen Bestand des Schuhwerks, soweit es von den Kommunalverbänden nicht wieder instandgesetzt wird,
- b) die bei der Wiedereinstandsetzung des vom Kommunalverbande erworbenen Schuhwerks entstehenden und von diesem zu Instandsetzungsarbeiten nicht verwerteten Lederabfälle,
- c) die in § 1 Absatz 2 genannten Waren aus Leder.

Die Reichsstelle für Schuhversorgung oder die von ihr mit der Abnahme beauftragten Stellen zahlen den Kommunalverbänden für die Ueberlassung den Selbstkostenpreis, und wenn ein solcher nicht feststellbar ist, insbesondere bei Lederabfällen, den angemessenen Preis. Den Selbstkostenpreis, bezw. den angemessenen Preis, stellt die Reichsstelle für Schuhversorgung, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, endgültig fest.

§ 6.

Ausnahmebestimmungen.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf den Erwerb und die Veräußerung der in § 1 genannten Sachen durch den Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie und die ihm angeschlossenen Schuhwarenherstellungs- und Vertriebsgesellschaften.

Staatliche oder privatwirtschaftliche Unternehmungen, welche eigene Schuh-Ausbesserungswerkstätten unterhalten und die Genehmigung der Reichsstelle für Schuhversorgung zum Erwerb von getragenen Schuhwerk ihrer Angestellten erhalten, sind berechtigt, getragenes Schuhwerk ihrer Angestellten für eigene Rechnung zu erwerben und das hieraus gewonnene Altmaterial zur Ausbesserung des getragenen Schuhwerks ihrer Angestellten zu verwenden.

§ 7.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1918 in Kraft.

§ 8.

Uebergangsvorschrift.

Soweit vorstehend nicht abweichende Anordnungen getroffen sind, finden die Ausführungsbestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidungs- und Wäschestücke und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger 302) und die Richtlinien der Reichsbekleidungsstelle für die Durchführung des Erwerbs und der Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäschestücke, Uniformen und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 2 vom 23. Dezember 1916) sowie ihre Nachträge, insofern darin der Verkehr mit getragenen Schuhwaren geregelt ist, bis auf weiteres sinngemäße Anwendung. Soweit in diesen Ausführungsbestimmungen die Reichsbekleidungsstelle erwähnt ist, tritt an ihre Stelle die Reichsstelle für Schuhversorgung.

Anmerkung:

Nach § 5 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen dieser Bekanntmachung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren und gebrauchten Gegenständen aus Leder zuwiderhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin, den 30. März 1918.

Kronenstraße 50/52.

Reichsstelle für Schuhversorgung
Der Vorstand.

Wallerstein.

Dr. Gumbel.

J.-Nr. II. 5780.

Diez, den 23. April 1918.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Veräußerung der angeführten Gegenstände im Unterlahnkreis nur an die in Diez, Nassau, Bad Ems eingerichteten Altkleiderstellen veräußert werden dürfen.

Die für die Treibriemen erlassenen Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Lhon.

Zgb.-Nr. A. B. 2729.

Diez, den 26. April 1918.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nach einer kriegsministeriellen Verfügung soll die Verwendung von Elektrizität zum Antrieb von Dreschmaschinen weitgehendst gefördert werden. Mit Rücksicht auf die Kohlenknappheit und die außerordentlichen Transportschwierigkeiten kann die Ruhbarmachung der vorhandenen elektrischen Kraftanlagen für vorgenannten Zweck nur dringlich empfohlen werden.

Eine der Elektrizitäts-Großfirmen hat aus vorjährigen Bestellungen, die verspätet fertiggestellt und infolgedessen nicht abgenommen wurden, eine größere Anzahl Motore, welche in kürzester Zeit geliefert werden können, zur Verfügung. Das Nähere ist bei der Kriegswirtschaftsstelle zu erfahren.

Es wird ersucht, etwaige Interessenten von dem Angebot in Kenntnis zu setzen und etwaige Kaufwillhaber, unter Angabe der von diesen gewünschten Motore bis zum 10. Mai hierher mitzuteilen. Der Mitteilung wäre eine Bescheinigung darüber beizufügen, daß die Motore für Drusch- u. d. Verwendung finden sollen.

Kriegswirtschaftsstelle

J. B.:

Lück.

Bekanntmachung.

Für Monat Mai tritt keine weitere Erhöhung des Einmietzuschlages für Rüben ein. Der Rübenpreis und der Einmietzuschlag behält also im Monat Mai die gleiche Höhe wie im Vormonate.

Wir ersuchen, dies öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst
Preis-Abteilung.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604). Vom 11. April 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) werden hinter dem Worte „Geschäftsbücher“ die Worte „insbesondere auch Unterlagen für Preisberechnungen und Preisangebote“ eingeschaltet.

Artikel 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. April 1918.

Der Reichskanzler
In Vertretung:
Dr. von Krause.

Diez, den 19. April 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat unterm 31. Januar 1918 auf Grund des § 285 der Viehseuchenpolizeilichen Verordnung vom 1. Mai 1912 bestimmt, daß, wenn der Rotlauf der Schweine in einer Ortschaft eine größere Ausdehnung gewinnt, der Landrat nach Anhörung des Kreisierarztes die tierärztliche Impfung der Schweinebestände der Ortschaft ganz oder teilweise anordnen kann. Daß die Rotlaufseuche in den letzten Jahren im Unterlahnkreise so gehäuft aufgetreten ist, ist an erster Stelle die Folge der Nichtachtung der Vorschrift des § 14 R. V. G., die besagt, daß die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige neuer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte selbst, oder in unmittelbar angrenzenden Ortschaften, sofort die erforderlichen Schutzmaßnahmen anordnen kann, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Kreisierarztes bedarf, sowie daß der Kreisierarzt von jedem weiteren Seuchenfall zu benachrichtigen ist. Insbesondere ist hierbei der milderen Form des Rotlaufes (die sogen. Backsteinblattern) sehr wenig oder kaum Beachtung geschenkt worden. Die Ausführung der angeordneten Desinfektion geschieht vielfach sehr mangelhaft, was in der Hauptsache auf die fehlende ortspolizeiliche Kontrolle zurückzuführen ist. Die Feststellung des Rotlaufes beschränkt sich im allgemeinen in der Hauptsache auf notgeschlachtete Schweine, während Todesfälle infolge Rotlaufes nur sehr selten zur Anzeige gebracht wurden.

Zur Bekämpfung der so schwere Verluste herbeiführenden Rotlaufseuche ist es zunächst unbedingt erforderlich, daß neben der Ermittlung aller Seuchenfälle auch die zur Bekämpfung der Seuche vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen sorgfältig gehandhabt werden. Ich verweise in dieser Beziehung wiederholt auf die genaue Beachtung der Vorschriften in den §§ 277 bis 288 der Viehseuchenpolizeilichen Verordnung vom 1. Mai 1912, zum Viehseuchengesetz, und auf die Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A) (vergl. das im Besitz der Ortspolizeibehörde befindliche, i. Zt. von hier gelieferte graue Buch) eindringlich hin. Auch ist den Fleischbeschauern die genaueste Beachtung der Vorschriften in den §§ 14, 15 und 16 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz erneut einzuschärfen.

Nach jeder erstmaligen Feststellung der Seuche in einer Gemeinde ist über erneute Seuchenausbrüche einschließlich der milderen Form des Rotlaufes, der Backsteinblattern, eine Nachweisung nach untenstehendem Muster zu führen, aus der zum ersten jeden Monats ein Auszug für die abgelaufene Berichtsdauer, dem königlichen Kreisierarzte hier einzusenden ist. Die Formulare für diese Auszüge sind von den Ortspolizeibehörden bei dem kgl. Kreisierarzte in Empfang zu nehmen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Rotlaufliste

Tag der Seuchen-Anmeldung	Name des Besitzers	Stückzahl der Schweine des Gehöfts	Davon		Getötet oder geschlachtet	Tag der Aufhebung der Sperre
			Erkrankt	gefallen		

Diez, den 26. April 1918.

Trichinose-Erkrankungen.

In den letzten Wochen sind in verschiedenen Gegenden Preußens Trichinoseerkrankungen in größerer Zahl festgestellt worden; auch die Todesfälle an Trichinose haben sich vermehrt. Stets ergaben die Feststellungen, daß aus dem Auslande eingeführtes Fleisch, vornehmlich geräucherter Schinken und Wurst, den Anlaß zur Erkrankung gegeben hatten. Die betreffenden Fleischwaren stammten insbesondere aus den ehemals russischen Gebietsteilen und aus Belgien.

Die Bevölkerung wird daher eindringlich davor gewarnt, Auslandsfleisch, das nicht amtlich auf seine Genussfähigkeit untersucht ist, sowie unter Verwendung solchen Fleisches hergestellte Zubereitungen, insbesondere Schinken und Würste, anders als in gut gekochtem oder durchgebratenem Zustande zu genießen.

Der Königl. Landrat.
Thon.

Diez, den 25. April 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altenhausen, Aull, Becheln, Berndroth, Bremberg, Charlottenberg, Dessighofen, Dienethal, Dörnberg, Ebertshausen, Eitzhofen, Ergeshausen, Frendelitz, Geißig, Gießenbach, Holzappel, Holzheim, Klingelbach, Nehbach, Niederneisen, Niederriesenbach, Oberneisen, Obernhof, Rottert, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerchied.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 19. April ds. Js., J.-Nr. II. 4250, betr. 8. Kriegsanleihe, und erlaube um Erledigung binnen 3 Tagen.

Der Vorsitzende des Kreislandesausschusses.
Thon.

Nichtamtlicher Teil

* Rürzung der Brotration? Der Reichstagsbeirat des Kriegsernährungsamtes wird am Freitag zu einer Sitzung zusammentreten, um über die Brotproduktion bis zur kommenden Ernte zu beraten. Ob in dieser Sitzung auch beschlossen werden wird, wie Gerüchte wissen wollen, daß eine allgemeine Herabsetzung der Brotration eintreten solle, muß vorläufig noch abgewartet werden. Einstweilen ist ein solcher Beschluß im Hinblick auf die von zuverlässigen Stellen gekommenen optimistischen Nachrichten über Zufuhren aus der Ukraine nicht für wahrscheinlich zu halten. Die Reichsgetreidestelle hat bestimmt, daß denjenigen Kommunalverbänden, die ihren Abfertigungszoll nicht erfüllt haben, die Brotproduktion gekürzt werden müsse. Die sächsische Regierung betonte im Finanzausschuß der Zweiten Kammer, daß das dem Reichsgesetz nicht entspreche, welches eine gleichmäßige Ration im ganzen Reiche vorsieht. Angesichts der Tatsache, daß in einzelnen deutschen Landesteilen vollständige Mängel zu beklagen sind, zum Teil auch in Sachsen, wird die sächsische Regierung einer Unterschiebung der täglichen Brotmenge im Reiche und einer Ermäßigung in einzelnen Kommunalverbänden nicht zustimmen.